

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E sp@wko.at

W <http://wko.at/sp>

Ergeht an:

1. alle Wirtschaftskammern
2. alle Bundessparten

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	Sp/Dr. BO/KR	4394	2.3.2006
	Dr. Barbara Oberhofer/WKBS Klauseln - Info Beharrungsbeschluss NR 1.3.06		

Ad geplante Gesetzesänderungen hinsichtlich der Konkurrenzklausele und des Ausbildungskostenrückersatzes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Plenum des Nationalrats am 6.12.2005 beschlossenen Novellen zu den im Betreff angeführten Themen hat der Bundesrat am 25.1.2006 Einspruch erhoben.

Gestern, Mittwoch den 1.3.2006, wiederholte der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss; die gegenständlichen Novellen blieben somit unverändert. Diese Novellen enthalten - wie bereits berichtet - folgende Eckpunkte:

Konkurrenzklausele

- Vereinbarung einer Konkurrenzklausele ist nun auch für Arbeiter gesetzlich vorgesehen (§ 2c AVRAG);
- mit Angestellten und Arbeitern können Konkurrenzklauselel nur dann rechtswirksam vereinbart werden, wenn das ihnen gebührende monatliche Entgelt die 17-fache Höchstbeitragsgrundlage (derzeit Euro 2.125,-) übersteigt.

Ausbildungskostenrückersatz

- Der Ausbildungskostenrückersatz ist **schriftlich** zu vereinbaren; zu vereinbaren ist auch eine allfällige Rückforderung des während einer Freistellung fort gezahlten Entgelts;
- Schulungskosten sind nicht rückzuerstatten;
- eine Rückerstattung ist nur **aliquot** für eine bestimmte Dauer nach Abschluss der Ausbildung zulässig (max. 5 Jahre, in Ausnahmefällen 8 Jahre);
- **Taxative** Aufzählungen, in welchen Fällen der Ausbildungskostenrückersatz unzulässig ist:
 - während der Probezeit,
 - bei unbegründeter Entlassung,
 - bei begründetem vorzeitigem Austritt,
 - bei Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit und

- bei Arbeitgeberkündigung (jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer nicht durch sein schuldhaftes Verhalten zur Kündigung begründeten Anlass gegeben hat).

Beide Novellen treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl) in Kraft; sie gelten nur für nach dem Inkrafttreten **neu** abgeschlossenen Vereinbarungen. (Anm: Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung betreffend den Ausbildungskostenrücksatz werden durch Novelle nicht berührt.)

Laut Auskunft der Sektion V des Bundeskanzleramtes erfolgt die Kundmachung im BGBl. voraussichtlich in **zwei Wochen**. Wir werden Sie über das tatsächliche Inkrafttreten via E-Mail berichten.

Zu Ihrer Information haben wir die gegenständlichen Novellen in der Anlage angeschlossen.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann
Abteilungsleiter

Anlagen:
Novelle AVRAG
Novelle AngG